



SFK

Schweizer Fachverband für Kosmetik

Statuten

Fachsektion PMU

Auf Grund der real existierenden Verhältnisse wird in diesen Statuten die weibliche Form verwendet, selbstverständlich gelten alle Bestimmungen gleichermassen für männliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck der Fachsektion

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Fachsektion PMU besteht ein Verein, welcher Mitglied des Schweizer Fachverbands für Kosmetik (SFK) ist. Die Fachsektion ist finanziell selbsttragend, kann aber von den Dienstleistungen des SFK profitieren. Der Sitz der Fachsektion ist am jeweiligen Sitz des SFK.

Art. 2

Ziel und Zweck

- a) Förderung des beruflichen Ansehens der Derma-Pigmentologen.
- b) Förderung der fachlichen Weiterbildung der Pigmentologen durch Kurse, Seminare, Fachpresse, Fachvorträge und Demonstrationen.
- c) Durchführung der Berufsprüfung.
- d) Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und anderen Organisationen.
- e) Festlegen von Richtlinien für einheitliche Arbeitsbedingungen der Pigmentologen.
- f) Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder.
- g) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Dienstleistung der Pigmentologen.
- h) Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.

Die Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen des Verbandes betreffen ausschliesslich die gemeinsamen Interessen der Pigmentologen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

Die Fachsektion besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Personen in Ausbildung
- c) Institute mit Angestellten
- d) Ausbildungsinstitutionen für Derma-Pigmentologen
- e) Regionalsektionen
- f) Gönner

Aktivmitglieder

Art. 3.1

Aktivmitglied kann werden, wer die Permanent Make-up Tätigkeit als Selbständigerwerbende oder als ArbeitnehmerIn ausübt und die nachfolgenden Aufnahmekriterien erfüllt:

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mindestens 5 Tagen Grundausbildung im Bereich Permanent-Make-up und ein Jahr Berufspraxis.
- Eine regelmässige Berufspraxis vorweist.
- Tätigkeit in einem professionell eingerichteten Geschäftslokal. Falls sich das Geschäft in der eigenen Wohnung befindet, muss dieses den Kriterien des BAG für eine gute Arbeitspraxis entsprechen.
- Zwingende Einhaltung der gesetzlichen Hygienevorschriften.
- Die Qualität der Hygiene muss jederzeit durch Dritte, z.B. einer Verbandsdelegierten, überprüft werden können.
- Das Verhalten gegenüber Mitbewerbern muss jederzeit korrekt und fair sein.
- Mit der Unterschrift auf dem Mitgliedschaftsantrag verbürgt sich das Mitglied, die oben erwähnten Punkte zu respektieren und zwingend einzuhalten → Ehrenkodex.
- Ein Verbandsausschluss ist möglich, sollte der Ehrenkodex nicht eingehalten werden.
- Erfolgreiche Absolventen der Verbandsprüfung erhalten das Qualitätslabel und sind berechtigt den Berufstitel „Derma-Pigmentologe“ zu verwenden. Das Qualitätslabel ist mit einer Jahreszahl versehen. Um jedes weitere Jahr eine neue, aktuelle Jahreszahl zu erhalten, ist es zwingend notwendig, einen Weiterbildungstag oder Workshop (keine Produktschulung) pro Jahr zu absolvieren und nachzuweisen. Die Qualität soll mit dieser Tafel auch für Konsumenten ausgedrückt werden
- Jedes Aktivmitglied erhält einen Weiterbildungspass, in dem die Aus- und Weiterbildung erfasst wird.



Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Ausschuss. Eine Ablehnung muss begründet werden. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

Bei Entscheidungen über Berufsbildungsfragen sowie Verordnungen und Reglemente haben Aktivmitglieder welche keine Ausbildung zur Derma-Pigmentologin absolviert haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 3.2

Passivmitglieder

- Passivmitglieder können natürliche Personen werden, die als selbständige PMU-Anwenderin Behandlungen anbot oder im Angestelltenverhältnis als PMU-Anwenderin arbeitete. Die Passivmitgliedschaft ist auch für juristische Personen möglich. Es besteht kein Stimm- und Wahlrecht

Art. 3.3

Personen in Ausbildung

- Personen in Ausbildung zur PMU-AnwenderIn können der Fachsektion PMU beitreten. Sie müssen mindestens einen Kurs der Grundausbildung gemäss Ausbildungsreglement absolviert haben. Den Status „in Ausbildung“ können sie 1 Jahr beibehalten. In diesem 1. Jahr beträgt die Mitgliedschaft 100.- CHF. Sie haben kein Stimm- & Wahlrecht, können aber von den Vorteilen des Verbandes profitieren wie z.B. an die AHV-Abrechnung. Danach werden Sie Aktivmitglied, wenn sie nachweisen können, dass sie die Aufnahmekriterien erfüllen.

Art. 3.4

Institute mit Angestellten

- Es gelten die gleichen Aufnahmekriterien wie für Aktivmitglieder.
- Die Angestellten können Seminare und Fachtagungen zum Mitgliederpreis besuchen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 3.5

Ausbildungsinstitutionen

- Eine maximale Klassengrösse von 4 bis max. 6 AbsolventInnen im Theorieunterricht und maximal 2 AbsolventInnen pro Trainer im praktischen Unterricht sowie praktisches Arbeiten an mindestens 20-25 Modellen sollen eingehalten werden.
- Die angebotene Ausbildung muss mindestens 12 Tage dauern und dem Ausbildungsreglement entsprechen.
- Basis des Unterrichtes soll ein Schulungskonzept und professionelle Lehrmittel, die dem aktuellen Stand der Erwachsenenbildung entsprechen, sein.
- Die Infrastruktur in den Schulungsräumlichkeiten und in den Praxisräumlichkeiten selbst muss ebenfalls zeitgemäss und professionell sein. Mobiliar, Lampe, Möglichkeit zur Sterilisation gemäss Hygienevorschriften sowie Arbeitsmaterial müssen in genügenden Mengen zur Verfügung stehen.
- Ein gut organisiertes, zuverlässiges Schulungssekretariat, das kompetent berät und gut erreichbar ist, sollte vorhanden sein.
- Die SeminarleiterInnen müssen über fundierte praktische und theoretische Kenntnisse im unterrichtenden Fach verfügen und Absolventinnen der Verbandsprüfung

(Aktivmitglieder) sein. Hierfür wird eine Übergangsfrist von 3 Jahren gewährt.

- Ausserdem müssen SeminarleiterInnen über Fach- und Sozialkompetenz verfügen und regelmässig Weiterbildung betreiben.

Theorieunterricht:

- Anatomie, Dermatologie, Hygiene, Fachkunde, Materialkunde, Gerätekunde, Marketing, Betriebswirtschaft
- Fundamentales Wissen über die verschiedenen, aktuellen Techniken unter Berücksichtigung der Marktbedürfnisse

Praxisunterricht:

- Zeichenlehre (Formenlehre für PMU)
- Augenbrauen (Schattierung, Härchenzeichnung)
- Wimpernkranzverdichtung und Lidstrich
- Lippenkontur und Schattiertechniken

Einheitlich und verbindlich sollen sein:

- Hygienevorschriften
- Minimal-Seminarkosten (nach oben keine Grenzen)
- Berufsbezeichnung
- Professionalität

Die Ausbildungsinstitutionen haben 1 Stimm- und Wahlrecht

Art. 3.6

Regionalsektionen

- Die Sektionen haben die Statuten des SFK und der Fachsektion PMU anzuerkennen und ihre Ziele zu verfolgen.
- Die Statuten der Regionalsektionen dürfen diesen Statuten nicht zuwiderlaufen und müssen vom Ausschuss der Fachsektion PMU genehmigt sein.
- Der Ausschuss der Fachsektion PMU erlässt ein Reglement für die Genehmigung der Statuten der Regionalsektionen und für die Regelung der Mitgliedschaft in den Regionalsektionen.
- Beitrittsgesuche von Regionalsektionen sind dem SFK Sekretariat zuhanden des PMU Ausschusses einzureichen.
- Der Austritt einer Regionalsektion aus der Fachsektion PMU erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung spätestens sechs Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres.
- Über den Ausschluss einer Regionalsektion befindet der PMU Ausschuss.
- Austretende oder ausgeschlossene Regionalsektionen haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

Rechte und Pflichten der Regionalsektionen

- Die Regionalsektionen sorgen dafür, dass ihre Mitglieder bei der Verwirklichung des Verbandszweckes mitwirken, den guten Ruf des Berufes der Pigmentologen wahren und sich gegenseitig loyal verhalten.
- Die Regionalsektionen benennen verantwortliche Personen für die einzelnen Ressorts als Ansprechpartner der Fachsektion PMU und des SFK.
- Abschriften der Protokolle der Ausschusssitzungen werden den Regionalsektionen in Deutsch und Französisch zugestellt.
- In der Regel unterhält die Fachsektion PMU keine direkten Beziehungen zu den Mitgliedern der Regionalsektionen. Die Fachsektion PMU kann auf dem Zirkularweg für Informationen und Umfragen direkt an die Mitglieder der Regionalsektionen gelangen.
- Die Regionalsektionen senden dem Ausschuss der Fachsektion PMU jeweils eine Abschrift der Protokolle ihrer Versammlungen.
- Die Fachsektion PMU umfasst zwei Sprachgruppen. Der lateinischen Sprachgruppe gehören die Sektionen mit Sitz in der französischen und italienischen Schweiz an, der deutschen Sprachgruppe solche mit Sitz in der deutschen und rätoromanischen Schweiz. Die Fachsektionen sind keiner Sprachgruppe zugeteilt.

Mitglieder der Regionalsektionen

- Mitglieder der Regionalsektionen können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Statuten der Fachsektion PMU erfüllen.
- Sämtliche Mitglieder der Regionalsektionen müssen die Statuten, die Reglemente und die Weisungen des SFK und der Fachsektion PMU einhalten.
- Die Regionalsektionen werden verpflichtet, wissentlich keine Mitglieder in ihre Sektion aufzunehmen, welche in einer anderen Sektion ausgeschlossen worden sind. Die Sektionen informieren alle übrigen Sektionen und das SFK Sekretariat schriftlich über allfällige Ausschlüsse.

Art. 3.7

Gönner

- Die Mitgliedschaft als Gönner ist für Personen, Firmen und Institutionen möglich, die den Verband unterstützen möchten. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

Austritt

Art. 4

Der Austritt kann ausschliesslich auf das Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs an die Geschäftsstelle des SFK bis spätestens am 30. September erklärt werden. Ausstehende statutarische Beiträge für das Austrittsjahr bleiben über den Austritt geschuldet.

Ausschluss

Art. 5

Der Ausschluss von Mitgliedern der Fachsektion erfolgt durch den Ausschuss nach Rücksprache mit dem Vorstand des SFK. Ausschlussgründe sind:

- a) Handlungen gegen das Reglement der Fachsektion.
- b) Handlungen gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFK.
- c) Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen.
- d) Schädigendes Verhalten gegenüber der Fachsektion und dem SFK, dem Berufsstand der Pigmentologen und Kosmetikerinnen und dem Ansehen der Ausbildungsinstitutionen für Pigmentologen.
- e) Nicht Erfüllen der Aufnahmekriterien.

Verlust der Ansprüche auf das Fachsektionsvermögen

Art. 6

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen der Fachsektion. Sie haften für ihre finanziellen Verpflichtungen (insbesondere den Mitgliederbeitrag) bis zur Rechtsgültigkeit des Austrittes bzw. Ausschlusses.

IV. Beitragspflicht

Art. 7

Eintrittsbeitrag

Ein Eintrittsbeitrag wird mit der Mitteilung der Aufnahme innert 30 Tagen fällig.

Beiträge

Die Jahresbeiträge sowie allfällige Sonderbeiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu entrichten. Mit dem ersten Mitgliederbeitrag wird eine einmalige Eintrittsgebühr von 65.00 CHF in Rechnung gestellt. Der jährliche Mindestmitgliederbeitrag pro Mitglied der Fachsektion beträgt für

a) Aktivmitglied	390.-	CHF
b) Passivmitglied	100.-	CHF
c) Personen in Ausbildung	100.-	CHF
d) Institute mit Angestellten	500.-	CHF
e) Ausbildungsinstitutionen	800.-	CHF
f) Regionalsektionen	50.-	CHF/Mgl.
g) Gönner	200.-	CHF

zahlbar an den SFK

Art. 8

Haftbarkeit

Für Verbindlichkeiten der Fachsektion haftet ausschliesslich das Vermögen der Fachsektion. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 9

Die Organe der Fachsektion

Die Organe der Fachsektion sind:

Die Fachsektionsversammlung

Der Vorstand des SFK

Der Ausschuss (Vorstand der Fachsektion)

Die Revisionsstelle

Die Fachsektions- versammlung	<p>Art. 10</p> <p>Die ordentliche Fachsektionsversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Fachsektionsversammlung wird einberufen, wenn die Fachsektionsversammlung oder der Sektionsausschuss sie beschliesst. Die Einberufung erfolgt überdies zwingend innert drei Monaten, wenn ein Fünftel der Sektionsmitglieder sie unter Angabe des Grundes verlangt. Folgende Beschlüsse sind der Fachsektionsversammlung vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none">Genehmigung der Fachsektionsstatuten PMU.Wahl der Mitglieder des Fachsektionsausschusses PMU.Genehmigung der Kassenabrechnung und des Jahresberichtes des Fachsektionsausschusses PMU.Festlegung der Mitgliederbeiträge sowie Beschlussfassung über das Budget.Beschlussfassung über Anträge des Fachsektionsausschusses an den Verband.
Einladung	<p>Die Einladung des Fachsektionsausschusses zur Fachsektionsversammlung ist zusammen mit den traktandierten Geschäften mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.</p>
Anträge	<p>Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Fachsektionsausschuss eingereicht werden. An der Fachsektionsversammlung können nur rechtzeitig eingereichte Anträge behandelt werden.</p>
Teilnahme und Stimmrecht	<p>Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Sektionsversammlung die Aktivmitglieder. Kumulation oder Vertretung ist unzulässig.</p>
Beschlussfassung	<p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.</p> <p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen.</p> <p>Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
Vorstand des SFK	<p>Art. 10.1</p> <p>Der Vorstand des SFK steht den Fachsektionen in erster Linie in beratender Funktion bei. In seine Entscheidungskompetenz gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">Beratung des Ausschusses bei der Festsetzung der Mitgliederbeiträge der einzelnen Mitglieder der Fachsektion.Festsetzung von Zuschlägen zu den Beiträgen der Mitglieder der Fachsektionen für besondere Aktionen.

- c) Revision der Jahresrechnung der Fachsektion.
- d) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Fachsektion.
- e) Veröffentlichung von eigenen Beiträgen der Fachsektion im Verbands-Organ des SFK.
- f) Die Fachsektion PMU ist verpflichtet, sich an diese Vorgaben des Vorstandes SFK zu halten.

Art. 10.2

Fachsektions- Ausschuss

Der Fachsektionsausschuss besteht aus 5 bis 9 Ausschussmitgliedern und wird von den Mitgliedern der Fachsektion gewählt. Die Mehrzahl der im Ausschuss tätigen Personen sind neutral, das heisst nicht in einer Ausbildungsinstitution tätig. Der Ausschuss wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl für neutrale Ausschussmitglieder ist möglich. Angehörige einer Ausbildungsinstitution können lediglich für eine Amtsperiode in Folge gewählt werden. Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Ein SFK Vorstandsmitglied wird in beratender Funktion und als Bindeglied zwischen Fachsektion PMU und SFK im Fachsektionsausschuss vertreten sein. Die Regionalsektionen sind mit je einem Mitglied pro Sektion im Ausschuss vertreten.

Art. 10.3

Entschädigung

Ausschussmitglieder, die im Auftrag für die Fachsektion tätig sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung durch die Fachsektion gemäss separatem Spesenreglement.

Art. 10.4

Zuständigkeit

Der Ausschuss leitet die Fachsektion und ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Erstellen des Budgets für die Fachsektion.
- b) Vertretung der Fachsektion nach aussen und vor dem SFK.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der Fachsektionen in Absprache mit dem Vorstand des SFK.
- d) Erarbeitung des Reglements und der Wegleitung für die Berufsprüfung.
- e) Koordination der Daten und Termine mit dem SFK Vorstand.
- f) Beschluss von einheitlichen Werbeaufträgen.
- g) Unterstützung des Vorstands des SFK bei Themen, welche die Derma-Pigmentologen betreffen.
- h) Einberufung und Leitung der Fachsektionsversammlung.
- i) Durchführung von Seminaren und Events.
- k) Wahl der Prüfungskommission.

Revisionsstelle	Art. 10.5 Die formelle und materielle Rechnungskontrolle wird durch je eine Vertreterin des Vorstandes des SFK und eines Mitgliedes der Fachsektion durchgeführt. Ihre Wahl erfolgt gemeinsam mit dem Vorstand des SFK und dem Ausschuss. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
------------------------	---

VI Verbandsinstitutionen

Fachsektions- Einnahmen	Art. 11 Die Einnahmen der Fachsektionen bestehen aus: 1. Mitgliederbeiträgen der Mitglieder der Fachsektion 2. Reinertrag von Aktivitäten der Fachsektion 3. Gönnerbeiträge Die Führung der Buchhaltung wird von der Geschäftsstelle des SFK erledigt. Die Korrespondenz kann von der Geschäftsstelle des SFK erledigt werden. Entsprechende Kosten der Geschäftsstelle SFK gehen zu Lasten der Fachsektion.
------------------------------------	---

VII Inkraftsetzung

Inkraftsetzung	Art. 12 Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 21. November 2006 Also beschlossen am 21.01.2008
-----------------------	---



Für die Fachsektion PMU
Paula von Reding



Für den Vorstand SFK
Doris Rüfenacht, Präsidentin SFK